



**Daueranordnungen
MOR-GB2.211**

- I. Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirks
Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81373 München

80313 München
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
18.07.2025

**Schwerlastverkehr durch die Niederalmstraße -
Verbotsbeschilderung**

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07743 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 07.05.2025

Sehr geehrter Herr Kauer,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag, in dem Sie ein Anliegen aus der Bürgerschaft an das Mobilitätsreferat herangetragen haben.

Inhaltlich geht es um die frühere Tonnagebeschränkung in der Niederalmstraße, welche vom Mobilitätsreferat zwischenzeitlich aufgehoben worden ist.

Nach Prüfung Ihres Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Bis August 2024 galt in der Niederalmstraße eine Tonnagebeschränkung auf 12 t. Diese war seinerzeit aufgrund häufiger Verkehrsbehinderungen durch Schwerlastverkehr von und zum Neubaugebiet „Alexisquartier“ angeordnet worden.

Verkehrliche Maßnahmen sind allerdings aufzuheben, wenn die zu Grunde liegenden Tatsachen entfallen sind. Nachdem die verkehrlichen Probleme dort in dieser Form nicht mehr bestehen, weil Schwerlastverkehr von und zu den noch verbliebenen Bauabschnitten überwiegend über andere Zufahrtswege stattfindet, bestand keine verkehrliche Notwendigkeit mehr für die Beschränkung. Die Niederalmstraße wird überdies seit März 2025 weiter entlastet, weil die Franz-Heubl-Straße nunmehr in beiden Fahrtrichtungen befahren werden darf.



Hinzu kommt, dass Tonnagebeschränkungen nur zulässig sind, wenn bauliche Gründe eine Beschränkung der Traglast erforderlich machen. Solche Gründe, die gegen ein Befahren der Niederalmstraße mit schwereren Fahrzeugen sprechen würden, existieren dort jedoch nicht.

Tatsachen, die ein neuerliches verkehrliches Einschreiten erforderlich machen würden, konnten von uns nicht festgestellt werden. Seitens der zuständigen Polizeiinspektion 24 bestehen ebenfalls keine Erkenntnisse, die ein verkehrliches Einschreiten begründen könnten.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck von I.
an MOR-GL5

III. WV bei MOR-GB 2.211

gez.
MOR-GB2.211